

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses vom 21. Februar 2013 zur Häusliche Krankenpflege- Richtlinie: Verordnungsfähigkeit einer subkutanen Infusion**

Vom 18. Juli 2013

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2013 beschlossen, seinen Beschluss vom 21. Februar 2013 über die Änderung der Anlage der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie) in der Fassung vom 17. September 2009 [BAnz-Nr. 21a (Beilage) vom 9. Februar 2010], zuletzt geändert am 21. Oktober 2010 [BAnz-Nr. 8 (S. 140) vom 14. Januar 2011] wie folgt zu ändern:

- I. In Nummer I. des Beschlusses zur Änderung der Anlage der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie vom 21. Februar 2013 werden in der neu eingefügten Nummer 16a des Leistungsverzeichnisses in der Spalte „Bemerkung“ die Worte „Verlaufsbogen erforderlich“ gestrichen.
- II. Die Nummer II. des Beschlusses zur Änderung der Anlage der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie vom 21. Februar 2013 wird wie folgt neu gefasst:  
„In Nummer 16 des Leistungsverzeichnisses der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie wird
  - in der Spalte „Bemerkung“ im zweiten Satz hinter dem Wort „arterielle“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt
  - und
  - die Wörter „und subcutane“ gestrichen.“
- III. Der Beschluss zur Änderung der Anlage der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie vom 21. Februar 2013 wird um folgende Nummer III. ergänzt:  
„Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.“

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 18. Juli 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hecken